

Finanzausstattung

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind dem Ortsbeirat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 82 Abs. 4 Satz 2 HGO)
- Die dafür erforderlichen Ansätze sind im Haushaltsplan zu schaffen
 - die Einrichtung eines Verfügungsfonds für den Ortsvorsteher ist unzulässig (Fn.22)